

ANTRAG 1
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Mehr Steuergerechtigkeit – Schluss machen mit Steuertricksereien

Die Panama-Papers haben es einmal mehr eindrücklich gezeigt: Die Großen können es sich richten, wenn es darum geht, Steuern zu vermeiden bzw. zu hinterziehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hingegen können sich nicht vor der Steuerlast „drücken“. Es braucht daher internationale Regeln und wirksame Kontrollen, um Steuerbetrug zu verhindern. Die Maßnahmen von OECD und EU-Kommission müssen rasch umgesetzt werden. Konkret: Gewinne dürfen in Konzernen nicht mehr hin- und hergeschoben werden, Briefkastenfirmen werden abgeschafft, Geldtransfers in Steueroasen unterliegen einer Meldepflicht.

Es ist ja nicht wirklich neu: Trusts, Briefkastenfirmen, Offshore-Geschäfte – all das macht eine Zuordnung der Steuerpflicht schwierig bis unmöglich. Vermögende Privatpersonen und multinationale Konzerne haben selbst innerhalb des gesetzlichen Rahmens in den Ländern, in denen sie tätig sind, die Möglichkeit ihre Steuerplanung zu gestalten. Gleichzeitig versucht genau diese Personengruppe, die nur wenig zur Finanzierung des Staatswesens beiträgt uns ständig zu erklären, der Sozialstaat sei zu teuer und auf Dauer unfinanzierbar. Der Großteil der weltweiten Bevölkerung, insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, können ihre Steuern hingegen nicht verschleiern.

Schätzungen zeigen: Der Schaden durch Steuertricksereien macht weltweit jährlich eine Billion Euro aus. Der Kampf gegen Steuerdumping muss konsequent geführt werden – das geht nur global.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Gesetzgeber auf, die Umsetzung der geplanten Maßnahmenpakete von OECD und EU-Kommission zu unterstützen. Verlangt werden vor allem folgende Maßnahmen:

- **Gewinne dürfen nicht verschoben werden. Es kann nicht sein, dass Konzerne ihre Gewinne dort versteuern, wo sie die niedrigsten Steuern zahlen.**
- **Weg mit Briefkastenfirmen weltweit.**
- **Meldepflicht für Vermögens- und Kapitaltransfers in das als Steueroase eingestufte Ausland.**
- **Spürbare Sanktionen für Finanzdienstleister und Bankinstitute bei Verletzung der Meldeverpflichtungen von Vermögens- und Kapitaltransfers.**
- **Erstellung einer schwarzen Liste mit Ländern, die nicht kooperativ sind und intransparente Strukturen aufweisen.**
- **Rasche Beschlussfassung der Finanztransaktionssteuer wie im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagen.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 2
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Ergänzung des Formulars zur ArbeitnehmerInnen-veranlagung
durch die Berufsgruppenpauschale für Tagesmütter/Tagesväter

Für den Jahresausgleich – die ArbeitnehmerInnenveranlagung gibt es bei der Absetzung der Werbekosten für bestimmte Berufsgruppen ein Berufsgruppenpauschale wodurch allein durch die Zugehörigkeit bzw. Ausübung dieser Tätigkeit in der jeweiligen Branche, ein Steuerfreibetrag abgesetzt werden kann. Dies sind Berufe wie MusikerIn, ForstarbeiterIn oder HausbesorgerIn. Die Berufsgruppen sind im § 17 Einkommenssteuergesetz festgehalten. Diese Berufsgruppen sind im Formular L1 für den Jahresausgleich taxativ aufgezählt. Damit können die Angehörigen dieser Berufsgruppen schon aus dem Formular erkennen, dass für sie das „Berufsgruppenpauschale“ zusteht. Trotz der Tatsache dass gemäß § 17 ESTG auch die Tagesmütter/Tagesväter begünstigte dieser Berufsgruppenpauschale sind, wurde bei der Erstellung des L1 Formulars diese Berufsgruppe offenbar vergessen. Nachdem den Betroffenen, die oftmals wenig mit der Materie eines Steuerausgleiches zu tun haben, das Wissen über die Möglichkeit der Beanspruchung einer Berufsgruppenpauschale fehlt, wäre es hilfreich auch die im Gesetz vorgesehenen Tagesmütter/Tagesväter im Punkt 10.13 (Werbungskosten) des Formulars für die ArbeitnehmerInnenveranlagung aufzunehmen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Finanzminister auf, bei der nächsten Erstellung des Formulars L1 für die ArbeitnehmerInnenveranlagung in der Rubrik der Berufsgruppenpauschale auch die Gruppe der Tagesmütter/Tagesväter gem. § 17 ESTG in die ergänzenden Hinweise aufzunehmen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 3
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Gesetzliche Verankerung des Zwei-LehrerInnen-Systems im
Schuleingangsbereich (Vorschulstufe, 1. Und 2. Klasse)

Der Schuleingang ist geprägt von einer sehr großen Heterogenität in der Entwicklung der Kinder.

- Oft befinden sich in diesen Klassen auch Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Teilleistungsschwächen, die nach einem eigenen Lehrplan unterrichtet werden müssen.
- Immer öfter beeinflussen Schülerinnen und Schüler durch ihr auffälliges Sozialverhalten massiv den Unterricht.
- Vermehrt besuchen Schülerinnen und Schüler, die noch kein, oder nur sehr wenig Deutsch sprechen, den Regelunterricht. Die Leistungsniveaus der Kinder driften daher naturgemäß stark auseinander.

Eine einzige Lehrperson allein kann dieser Heterogenität nicht ausreichend gerecht werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die zuständige Bundesministerin für Bildung auf, das dringend notwendige 2 – Lehrer – System im Schuleingangsbereich (Vorschule, 1. und 2. Schulstufe) gesetzliche zu verankern!

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 4
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Fördermittel für Lehrbetriebe nur bei Qualitätsnachweis!

Seit etlichen Jahren lukrieren die Lehrbetriebe aus Mitteln der gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz eingeführten Bundesförderung rund 150 Millionen Euro jährlich. 90% davon gehen für die sog. Basisförderung auf. Hierbei handelt es sich um eine „Gießkannenförderung“, die jeder Lehrbetrieb unabhängig von seiner Ausbildungsleistung erhält.

Bescheidene 3,5% der Fördermittel dienen der Finanzierung von zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, 0,5% der Gesamtsumme gehen für die Unterstützung von lernschwachen Lehrlingen auf. 0,2% sind es für die Finanzierung von Weiterbildungen von Lehrlingsausbilder. Das macht deutlich: Während der ganz überwiegende Anteil des Förderkuchens für das schlichte Kriterium aufgewendet wird, überhaupt Lehrlinge auszubilden, bleibt für wichtige qualitätsbezogene Maßnahmen zu wenig übrig.

Spätestens seit sich die Betriebe darüber beklagen, nicht mehr ausreichend Lehrstellenbewerber zu haben, ist die millionenschwere Basisförderung als Steuerinstrument in der Lehrlingsausbildung nicht mehr gerechtfertigt. Der ursprüngliche sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Anspruch der Lehrbetriebsförderung hat sich zugunsten einer reinen Wirtschaftsförderung komplett verflüchtigt. Wenn derart große Summen für die Unterstützung der Ausbildungsbetriebe vergeben werden, dann sollte dies an die nachvollziehbare Erbringung von Ausbildungsleistungen geknüpft werden. Würde die Auszahlung der Basisförderung etwa an die positive Absolvierung der Lehrabschlussprüfung der jeweiligen Lehrlinge gekoppelt, ergäbe die Prüfungsstatistik ein völlig anderes Bild.

Da die Lehrbetriebsförderung aus dem durch Arbeitgeberbeiträge gespeisten Insolvenz-Entgelt-Fonds finanziert wird, kann die Umleitung direkt zu Lehrlingen und deren Förderung schwer argumentiert werden. Aber eine Unterstützung und Belohnung jener Betriebe, die die Ausbildung ernst nehmen und auf hohem Niveau praktizieren zu Lasten jener, die dies nicht tun, sollte auch für die Wirtschaftsseite vertretbar sein.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das zuständige Wirtschaftsministerium auf, einen vernünftigen Anteil der Fördermittel für die von einem Förderausschuss neu zu formulierenden Qualitätskriterien zu vergeben.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 5
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Speichermedienvergütung – Kontrolle und Berichtspflicht des Handels

Am 1.10.2015 ist die Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten. Die bisher geltende Leerkassettenvergütung wurde durch eine zeitgemäße Speichermedienvergütung ersetzt, auch digitale Datenträger wie Computer-Festplatten, USB-Sticks, Notebooks und Smartphones sind somit erfasst. Bis 2019 ist ein Deckel von 29 Mio Euro jährlich eingezogen, für Speichermedien dürfen nur max. 6% und für Vervielfältigungsgeräte max. 11% des Verkaufspreises vom Handel an Vergütung eingehoben werden. Dafür erwerben Käuferinnen und Käufer das Recht zur Herstellung privater Kopien, die auch an Dritte weitergegeben werden dürfen. Einzige Einschränkung: die Kopien müssen aus legalen Quellen stammen, dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht oder über soziale Netzwerke verbreitet werden.

Der Deckel von jährlich 29 Mio Euro fasst die vor der Novelle getrennt eingehobenen Vergütungen – Reprographievergütung für Geräte und Kopierer einerseits und Vergütung für Leermedien andererseits – zusammen. Seit 1.10.2015 sind Einnahmen für Speichermedien- und Geräte-Vergütung mit insgesamt 29 Mio Euro gedeckelt.

Verwertungsgesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde jährlich Berichte über die Verwendung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung übermitteln. Wer kontrolliert den Handel? Wem muss der Handel einen Bericht über die verkauften Vervielfältigungsgeräte und die verkauften Speichermedien vorlegen? Die UrhG-Novelle sieht vor, dass die eingehobene Speichermedienvergütung auf den Rechnungen als eigener Posten auszuweisen ist.

Der gem. § 18b Verwertungsgesellschaften-Gesetz (§ 39 neu) definierte Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung hat die Aufgabe, den Markt für Speichermedien und Vervielfältigungsgeräte zu beobachten und das Nutzungsverhalten zu evaluieren. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass die Vertreter der Nutzerorganisationen rückwirkend seit Einhebung der Speichermedienvergütung zusammenfassende Auflistungen nach Gerätegruppen – wie z.B. SmartPhones, PC-Festplatten, USB-Sticks usw. – dem Beirat vorlegen.

Der Richtwert von 29 Mio Euro gilt befristet bis 2019, jährlich sollen die Einnahmen aus dem Verkauf evaluiert werden, für 2019 ist ein umfassendes Urhebervertragsrecht geplant. Spätestens dann muss der doppelte Deckel für Vergütungsansprüche abgeschafft, eine faire Vergütungsregelung gefunden und auch Streaming geregelt werden, indem Online-Verwertungen Rundfunksendungen gleichgestellt werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung gem. VerwGes-G § 18b (§39 neu) auf, die Gesamteinnahmen des Handels aus der Speichermedienvergütung zu kontrollieren, in dem die zuständige Nutzerorganisation vom Beirat aufgefordert wird, die zur Bewertung des Nutzungsverhaltens gesammelten Daten (inkl. Verkaufserlöse) vorzulegen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 6
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Schutz vor Fehlüberweisungen

Entsprechend dem Zahlungsdienstegesetz ist bei Überweisungen nur mehr die Kontonummer zur Kundenidentifikation heranzuziehen. Ein Abgleich von Kontonummer und Kontowortlaut erfolgt nicht mehr. Somit zählt bei Überweisungen nur mehr der IBAN.

Erfolgt nun durch eine Verschreibung des IBAN eine Fehlüberweisung, wird somit der Betrag (bei einem existierenden IBAN) auf das falsche Konto gebucht. Die Bank ist im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes nicht zur Prüfung des Zahlungsempfängers verpflichtet und somit auch nicht zur Stornierung der Buchung berechtigt.

So hat der OGH in der Entscheidung 2Ob224/13z die Haftung der Bank verneint, obwohl der Zahlungsempfänger korrekt angegeben wurde, jedoch bei der Kontonummer geirrt wurde. Der Schadenersatz der Bank wurde verneint, da als einzige Identifikation der IBAN heranzuziehen ist. Somit bleibt dem Zahler nur die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Zahlungsempfänger, um wieder zu seinem Geld zu gelangen.

Damit Konsumentinnen und Konsumenten ein langwieriger und nervenaufreibender Gerichtsweg erspart bleibt, ist vom Gesetzgeber die Prüfung des Zahlungsempfängers in Verbindung mit dem IBAN im Zahlungsdienstegesetz einzuführen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Gesetzgeber auf, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um natürliche Personen vor Fehlüberweisungen bei Bankgeschäften im Privatbereich zu schützen, indem im Zahlungsdienstegesetz die Prüfung des Kontowortlautes und der Kontonummer normiert wird.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 7
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Keine Abschaffung von Bargeld

Wenn das Bargeld weg ist, ist jeder Bürger der Bankenlobby ausgeliefert, es können jegliche Sondertarife einfach über Kontoauszugsinfo angehoben werden.

Da das Kündigen des Girokontos eigentlich kaum mehr möglich ist (nur mehr das Wechseln zu einem anderen Bankinstitut), aber ohne Konto keine Bezahlung erfolgen könnte, gäbe es somit auch keinen Zugriff auf das persönliche Vermögen oder Gehalt.

In Zukunft würde es heißen: bezahlt werden darf nur noch mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder mit sogenannten „Wallets“, wie sie bereits von IT-Unternehmen um teures Geld angeboten werden (E-Cash). Hier sollten wir eingreifen, um den Lobbyisten den Handlungsspielraum im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten einzuschränken.

Durch das ausschließlich elektronische Bezahlen, auch von Klein- und Kleinstbeträgen – wie etwa in der Trafik, beim Bäcker, im Caféhaus etc. wird der Konsument/die Konsumentin zum „gläsernen Mensch“ und in seiner/ihrer Entscheidungsfreiheit komplett eingeschränkt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage der Datensicherheit gestellt werden (was passiert mit den elektronisch hinterlassenen Daten? Besteht die Gefahr des Missbrauchs? Kann man sich gegen unerwünschte Werbezusendungen wehren? Werden die Daten an Dritte ohne Einverständnis weitergegeben?)!

Es muss daher sowohl die Anonymität beim Bezahlen (durch Barzahlung), als auch die Wahlfreiheit zwischen Barzahlung/elektronischer Zahlung unbedingt erhalten bleiben – dies wäre durch die Abschaffung von Bargeld nicht mehr möglich.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Gesetzgeber auf, dass Bargeld nicht schrittweise gänzlich abgeschafft wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 8
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Nein zu einer flächendeckenden Bankomatgebühr

Einige Banken verlangen bei bestimmten Kontoarten bereits Gebühren bzw. Spesen für Bargeldbehebungen am Bankomaten, meist bei Abhebung an „Fremdbankomaten“, vereinzelt und je nach Kontomodell aber auch bei Behebung am bankeigenen Geldautomaten. Derzeit können diese Gebühren vielfach noch durch die Wahl bestimmter Kontopakete verhindert bzw. reduziert werden bzw. ein Anbieter gefunden werden, bei dem noch keine derartigen Gebühren verrechnet werden. Gerade die Diskussionen bzw. Ankündigungen einiger Banken in den letzten Monaten zeigen jedoch, dass österreichische Banken offenbar planen, flächendeckend und für alle Nutzer Gebühren für Bankomatbehebungen einzuführen. Diesem Ansinnen muss klar entgegengetreten werden.

Jüngst hat beispielsweise die österreichweit tätige BAWAG P.S.K. ihren Kunden mitgeteilt, dass Bargeldbehebungen mit der Kontokarte auch bei bereits bestehenden Verträgen künftig nur noch an Geldautomaten der BAWAG P.S.K. beziehungsweise Geldautomaten, mit deren Betreiber die BAWAG P.S.K. einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, kostenfrei möglich sein sollen. Bei allen anderen Bankomaten, die nicht der BAWAG P.S.K. gehören beziehungsweise mit denen es keinen diesbezüglichen Vertrag gibt, kann bei Bargeldbehebungen eine zusätzliche Gebühr fällig werden. Im Auftrag der Arbeiterkammer Tirol ist dazu derzeit ein Verbandsklageverfahren gegen die Bank anhängig um rechtlich zu klären, ob diese von der Bank gewählte Vorgangsweise bei bereits bestehenden Verträgen zulässig ist.

Der Bankkunde bezahlt regelmäßig Kontoführungsgebühren sowie diverse Spesen und Gebühren für unterschiedlichste Dienstleistungen und bekommt für Guthaben auf seinem Konto derzeit gar keine oder nur sehr mickrige Zinsen. Bei einer Überziehung seines Kontos hingegen werden sehr hohe Sollzinsen verlangt. Nun ist offenbar zusätzlich geplant, dass jeder Bankkunde auch noch für die von ihm am Bankomaten selbst durchzuführende Auszahlung seines Geldes immer etwas bezahlen muss. Arbeitnehmer sind auf das Bestehen eines Kontos angewiesen, da im Arbeitsleben ein solches gefordert wird. Es besteht daher de facto keine Ausweichmöglichkeit dazu. Ebenso hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass immer mehr Bankfilialen geschlossen werden und daher zu erwarten ist, dass auch die Anzahl der bankeigenen Bankomaten rückläufig sein wird und offenbar versucht wird, das Bankomatgeschäft auf „Drittanbieter“ auszulagern und den Kunden dafür extra zahlen zu lassen.

Somit muss verhindert werden, dass Banken flächendeckend Bankomatgebühren bei Bargeldbehebungen am Bankomaten einführen bzw. verlangen können. Es muss bei allen Instituten Möglichkeiten geben, ohne zusätzliche Kosten zu seinem (eigenen) Geld zu kommen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, sich bei den Entscheidungsträgern der Banken dafür einzusetzen bzw. Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass die Einführung einer flächendeckenden Bankomatgebühr verhindert und eine kostenlose Behebungsmöglichkeit des eigenen Geldes bei Banken sichergestellt wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 9

der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Grundversorgung für Asylwerber

Die Grundversorgung wird auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (GVV) in Österreich durchgeführt und finanziert.

Die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden ist in Art. 2 Abs. 1 GVV definiert, wobei Grundvoraussetzung die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ist. Schutzbedürftig und somit Zielgruppe der GVV sind unter anderem Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

Nach Art. 2 Abs. 2 GVV ruht die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, während der Dauer der Anhaltung. Nach Ende der Anhaltung (Ende der Schubhaft) und bei weiterem Vorliegen der Schutzbedürftigkeit im Sinne der GVV, steht der betreffenden Person grundsätzlich wieder ein Leistungsbezug über die Grundversorgung (durch den Bund bzw. durch die Länder) zu. Damit ist für den nach Art. 2 GVV unterstützungswürdigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auch eine (an die Schubhaft anschließende) entsprechende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung verbunden.

Wie oben angeführt werden Asylwerber ab Zulassung ihres Asylantrags in die Grundversorgung aufgenommen, die auch die Krankenversicherung umfasst. Nur registrierte Flüchtlinge sind krankenversichert. In Tirol z.B. bekommen Flüchtlinge keine e-card, der Krankenversicherungsanspruch wird über die sogenannte o-card (e-card-Ersatzbeleg) abgefragt.

Es gibt keinen abgeleiteten Versicherungsanspruch für Angehörige, sondern jede Person wird individuell angemeldet. Zuständig ist die jeweilige Gebietskrankenkasse des Aufenthaltsortes. Asylwerber werden umgehend nach der Stellung ihres Asylantrages in Österreich vom Bundesministerium für Inneres zur Krankenversicherung angemeldet. Registrierte Asylwerber erhalten den gleichen Versicherungsstatus wie alle anderen Versicherten – und damit auch Anspruch auf alle Kassenleistungen. Dies gilt auch für stationäre Aufenthalte oder in Apotheken – wenngleich registrierte Asylwerber von den Rezeptgebühren befreit sind.

Sogenannte *Fremde mit positivem Asylbescheid* sind verpflichtet, sich um ihren Unterhalt selbst zu kümmern; das heißt, dass eine Beschäftigung in Österreich aufgenommen werden kann und dadurch der Versicherungsschutz in Kraft tritt. Trifft das nicht zu, so kann bedarfsorientiert Mindestsicherung beantragt werden, wodurch für die Zeit des Bezuges die Anmeldung zur Krankenversicherung durch die zuständige Behörde eingeleitet wird. Die Beiträge werden in diesem Fall vom Land entrichtet.

Gesetzliche Krankenversicherung und Asylwerber

Der § 9 ASVG sieht eine Einbeziehung von Asylwerbern in die Krankenversicherung im Verordnungsweg bei den Gebietskrankenkassen vor:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen und des Hauptverbandes (§ 31) Gruppen von Personen, die keinem Erwerb nachgehen oder als Grenzgänger in einem benachbarten Staat unselbständig erwerbstätig sind und einer gesetzlichen Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit nicht unterliegen, aber eines Versicherungsschutzes bedürfen, durch Verordnung in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Die Verordnung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, ist mit 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte erfolgten mittels Aufnahme weiterer Personengruppen vielfache Anpassungen der Verordnung.

Die Verordnung umfasst nach derzeitiger Rechtslage 16 in die Krankenversicherung einbezogene Personengruppen. Eine Anpassung der Verordnung auf den heutigen Stand soll durch die Aufnahme bzw. den Wegfall bestimmter Personengruppen erfolgen.

Laut § 1 Abs. 2 der neuen Verordnung sind u.a. folgende Gruppen von Personen gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogen, wenn diese Personen nicht schon nach anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert sind:

1. Asylwerberinnen und Asylwerber und Fremde, die nach dem Grundversorgungsgesetz–Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, anspruchsberechtigt sind Grundversorgungsleistungen zu erhalten, sowie Asylwerberinnen, Asylwerber und Fremde für die Dauer des Aufenthaltes in einer Betreuungseinrichtung des Bundes;
2. Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde, die nach § 76 Abs. 1, 2, 2a oder 6 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in Schubhaft angehalten werden oder für die nach § 77 Abs. 1 und 3 Z 1 FPG als gelinderes Mittel angeordnet wurde, in bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen;
3. unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß Art. 2 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

Finanzierung

Laut § 9 ASVG darf durch die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Krankenversicherung, keine Mehrbelastung in finanzieller und administrativer Hinsicht für den Versicherungsträger entstehen, welche die Leistungsfähigkeit gegenüber den schon gesetzlich einbezogenen Personen beeinträchtigen würde.

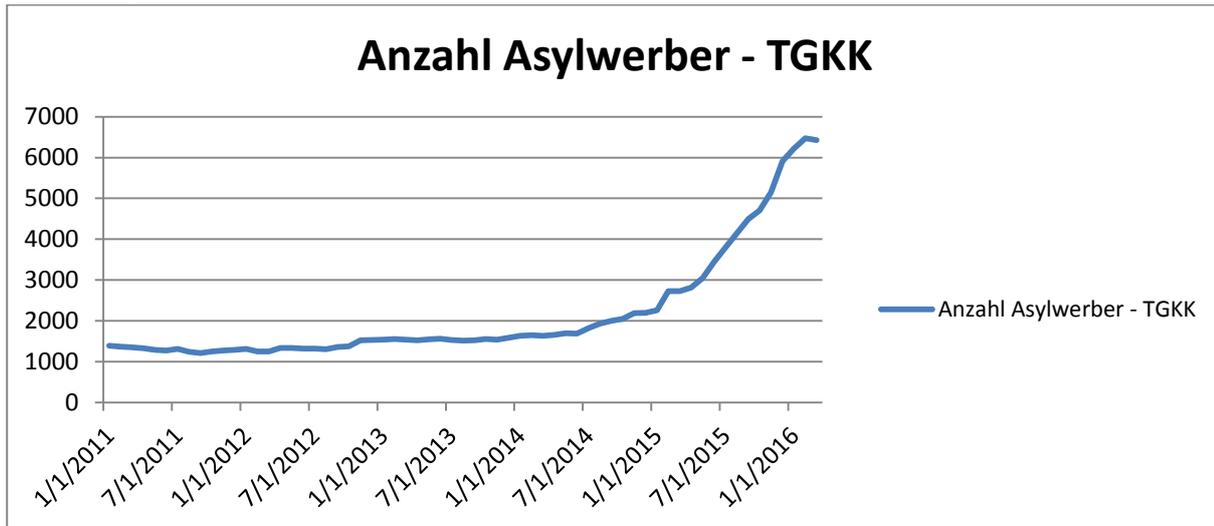
Prinzipiell sind die Aufwendungen des Versicherungsträgers, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils an Verwaltungskosten, durch Beiträge der Körperschaften, auf deren Antrag die Einbeziehung in die Versicherung vorgenommen wurde, zu decken.

Die Beiträge sind gem. § 75 ASVG durch den Verordnungsgeber (BMG) in voraussichtlich kostendeckender Höhe festzulegen.

Derzeit beträgt der festgesetzte Beitrag für 2016 € 80,65 pro Versicherten und Monat. Nach aktuellen Berechnungen ergeben sich dadurch Unterdeckungen bezogen auf die Gruppe der Asylwerber.

Krankenversicherte Asylwerber				
Bezeichnung	2014	2015	Quelle: Finanzielle Erläuterungen zur Einbeziehungsverordnung	
			2016	2017
Asylwerber im Jahresdurchschnitt	25.536	47.468	90.000	90.000
Einnahmen in Mio. €	23,40			
Ausgaben in Mio. €	34,00			
Fehlbetrag KV in Mio. € (= Belastung von Bund und Ländern bei kostendeckenden Beiträgen)	10,60	20,00	40,70	41,50

Am Beispiel Tirol:



Verlauf 2011-2016

2011	1.688
2012	1.670
2013	1.549
2014	1.845
2015	3.770
2016	6.373

Stichtag: 31. Januar 2011 – 1391 Asylwerber

Stichtag: 31. März 2016 – 6424 Asylwerber

Schlussfolgerungen:

1) Finanzielle Unterdeckung

Laut Art 15a Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern soll die Grundversorgung **bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich** durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen.

Entsprechend § 9 ASVG soll die Einbeziehung für die Versicherungsträger zu keiner Mehrbelastung führen. Die aktuelle Finanzierung des Bundes durch den festgelegten Krankenversicherungsbeitrag deckt allerdings die Aufwände nicht ab und führt österreichweit zu einer Unterdeckung von rund € 40 Millionen für 2016. In Österreich waren im Jahr 2015 ca. 25.000 Asylwerber krankenversichert. Im Verlauf von 2011 bis 2016 hat sich die Anzahl der in Tirol versicherten Asylwerber vervierfacht.

2) Faire Lastenverteilung unter allen Sozialversicherungsträgern

Neben der bestehenden Unterdeckung ist auch das Prinzip zu hinterfragen, wonach nur die Gebietskrankenkassen und damit nur Arbeiter und Angestellte die gesamte Last zu schultern haben. Die gesetzliche Konstruktion der Einbeziehung einzelner

Gruppen, wie eben auch Asylwerber, ist nicht für die außerordentliche Situation und die große Anzahl von Personen konstruiert.

Mit Blick auf die aktuelle gesellschafts- und gesundheitspolitische Situation, sollten sich die Sozialversicherungsträger in diesen besonders belastenden Zeiten zu einer partnerschaftlichen Versorgungspolitik bekennen und für eine nachhaltige Bestandssicherung der Sozialversicherung Sorge tragen. Das bedeutet, dass alle österreichischen Sozialversicherungsträger, also nicht nur die Gebietskrankenkassen, die finanzielle Last der Versorgung für Asylwerber tragen sollen. Gerade die sogenannten Sonderversicherungsträger, SVA der gewerblichen Wirtschaft, BVA, SVA der Bauern und die VAEB, die über hohe finanzielle Rücklagen verfügen (in Summe 1,7 Mrd. €), können sich hier solidarisch zeigen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher sowohl die Bundesministerin für Gesundheit, sowie den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf, jeweils in ihren Kompetenzbereichen dafür Sorge zu tragen,

- 1) die bestehende Unterdeckung der Finanzierung der Krankenversicherung für Asylwerber durch Anhebung des Beitrages auszugleichen;**
- 2) sowie die bestehende Regelung des § 9 ASVG in Verbindung mit der entsprechenden Einbeziehungsverordnung derart anzupassen, dass die Lasten im Sinne der Verbandssolidarität auf alle Sozialversicherungsträger verteilt werden, wobei bei der Verteilung der Lasten die jeweilige Rücklagensituation zu berücksichtigen ist.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 10
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Einvernehmliche Auflösungen im Krankenstand weniger attraktiv machen

Arbeitnehmer/-innen können auch während eines Krankenstandes gekündigt werden. Mit diesem in menschlicher Hinsicht sehr fragwürdigen Schritt erspart sich die Arbeitgeberseite in finanzieller Hinsicht nichts. Aufgrund der herrschenden Gesetzeslage muss bei einer Kündigung im Krankenstand das Entgelt im Krankenstand weiter ausbezahlt werden, solange die Arbeitnehmer/-innen noch einen Anspruch darauf haben.

In vielen Fällen versuchen Dienstgeber diesen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankenstand zu umgehen, indem sie die Dienstnehmer/-innen zu einvernehmlichen Auflösungen des Dienstverhältnisses während des Krankenstandes drängen. Eine solche einvernehmliche Auflösung während des Krankenstandes hat für Arbeitnehmer/-innen weitreichende negative Folgen. So gebührt für die ersten drei Tage kein Krankengeld. Das Krankengeld ist in den ersten 42 Tagen mit nur 50 Prozent der Bemessungsgrundlage deutlich niedriger bemessen. Danach gibt es 60 Prozent der Bemessungsgrundlage. Im Vergleich zu einem 100-prozentigem Entgeltfortzahlungsanspruch bei nicht einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses stellt das Krankengeld eine Schmälerung bis zur Hälfte dar. Häufig sind einvernehmliche Auflösungen während des Krankenstandes mit sogenannten Wiedereinstellungszusagen verbunden.

Einvernehmliche Auflösungen während des Krankenstandes werden offensichtlich auch deshalb zu einer immer mehr geübten Praxis, weil sie für die Dienstgeberseite eine gewaltige Kostenersparnis bedeuten. Das in einem solchen Fall an die Arbeitnehmer/-innen ausbezahlte Krankengeld muss vom zuständigen Krankenversicherungsträger finanziert werden, und nicht mehr vom Dienstgeber.

Auf diese Weise werden der Versicherungsgemeinschaft Kosten übergewälzt, die an und für sich von Dienstgeberseite zu tragen wären. Hauptbetroffene Krankenversicherungsträger sind dabei wohl in den allermeisten Fällen die Gebietskrankenkassen. Um der immer häufiger geübten Praxis der einvernehmlichen Auflösung von Dienstverhältnissen während des Krankenstandes die Attraktivität etwas zu schmälern, wird Folgendes vorgeschlagen: Vom Krankenversicherungsträger wird im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses das Krankengeld an die Arbeitnehmer/-innen ausbezahlt, allerdings nur in vorgestreckter Form. Ist dieser Fall eingetreten, so ist in weiterer Folge der Krankenversicherungsträger berechtigt, sich das an die Arbeitnehmer/-innen ausbezahlte Krankengeld vom Dienstgeber in vollem Umfang zurückzuholen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Sozialminister auf, die in diesem Antrag beschriebene Maßnahme so bald als möglich umzusetzen. Damit soll die Attraktivität der einvernehmlichen Auflösung von Dienstverhältnissen während des Krankenstandes geschmälert, und die Überwälzung der Kosten für das Krankengeld an die Versicherungsgemeinschaft eingedämmt werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 11

der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Abfertigung NEU – Schwachstellen beseitigen!

Mit 1.1.2003 ist die auf Basis einer Sozialpartnereinigung beschlossene „Abfertigung neu“ in Kraft getreten. Einige der damals von AK und ÖGB angestrebten Reformziele wurden erreicht, insbesondere:

- Abfertigung für alle (und nicht nur für AN mit zumindest dreijähriger durchgehender Beschäftigung bei einem AG) und
- kein Wegfall erworbener Anwartschaften bei Selbstkündigung.

Deutlich verfehlt wird allerdings nach den bisher gesammelten Erfahrungen das Leistungsziel „1 Jahresentgelt pro Erwerbsleben“ (bei durchschnittlichem Karriereverlauf). Die der ursprünglichen Kalkulation des Beitragssatzes zugrunde gelegten Ertragsersparungen aus der Veranlagung der Abfertigungsgelder wurden bisher bei weitem nicht erreicht. Wie auch bei anderen Finanzmarktprodukten (kapitalgedeckte Betriebspensionen, Zukunftsvorsorge, etc.) liegen die erzielten Veranlagungserträge weit unter den ursprünglichen Ertragsersparungen.

Weitere Schwachstellen des neuen Rechts zeigen sich insbesondere bei der bei der Verrechnung überhöhter Verwaltungskosten und bei der administrativen Abwicklung (zeitliche Verzögerungen bei der Auszahlung; sehr viele Mini-Konten; etc).

Etliche Probleme gibt es auch bei der Meldung der Beitragsgrundlagen in der Kette Arbeitgeber - Krankenkasse - Vorsorgekasse. Hier sollte die von den Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen seit vielen Jahren geforderte und 2015 beschlossene Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Abhilfe schaffen (ab 2017).

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert eine Reform der „Abfertigung neu“ mit folgenden Schwerpunkten:

- **Anhebung des Beitragssatzes zur „Abfertigung NEU“ zur Sicherstellung, dass das in der Sozialpartnereinbarung vom Oktober 2002 verankerte Leistungsziel (1 Jahresentgelt Abfertigungsanspruch bei durchschnittlichem Erwerbsverlauf) tatsächlich erreicht wird.**
- **Zusammenführung erworbener Abfertigungsanwartschaften auf einem Konto (beim jeweiligen Arbeitgeber) nach dem „Rucksackprinzip“.**
- **Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen, um eine raschere und kostengünstigere Administration sicherzustellen.**
- **Herabsetzung der gesetzlichen Obergrenzen für die Verrechnung von Verwaltungskosten durch die Vorsorgekassen.**
- **Sanktion für Arbeitgeber, die fällige Beiträge nicht bzw. nicht zeitgerecht entrichten.**
- **Mehr Transparenz und Offenlegung der Kosten und Risiken bei allen kapitalbasierten Vorsorgeformen.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 12
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Mensch und Arbeit - Balance ein Leben lang!

Generationenmanagement im Betrieb als Antwort auf Verdrängung älterer ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz

Unser Arbeitsleben beginnt meist mit einer Ausbildung und endet bei Erreichung eines bestimmten Alters, mit der Pension. Während des Arbeitslebens verändern sich die Gesellschaft, die Technologien und unsere persönlichen Bedürfnisse. Jeder Mensch durchlebt verschiedene Lebensphasen, in denen er die Arbeitszeit für sich abgestimmt gestalten möchte.

Immer häufiger klagen ArbeitnehmerInnen darüber, dass die Arbeit krank macht. Wer nicht mehr leistungsfähig ist oder „zu teuer“ wird, verliert den Job. Auf der anderen Seite fordern PensionsexpertInnen, dass die ArbeitnehmerInnen länger im Arbeitsprozess bleiben sollen. Vor allem die Chancenlosigkeit der 50+ Generation erscheint als vorrangiges Problem.

Wissen - insbesondere von älteren, erfahrenen ArbeitnehmerInnen ist im Technologieland Österreich von unschätzbarem Wert. Seit Jahren ist der Fachkräftemangel in vielen Branchen ein großes Thema. Zugegeben sind qualifizierte, ältere ArbeitnehmerInnen etwas teurer als junge, doch nur in partizipativen Modellen kann sichergestellt werden, dass sämtliche Gesellschaftsgruppen und -interessen vom Miteinander profitieren können. Ältere ArbeitnehmerInnen als „zu teuer“ abzustempeln und in die Pension oder in die Arbeitslosigkeit zu schicken, ist bestimmt keine Lösung.

Es bedarf einer ganzheitlicheren Betrachtung. Es geht nicht nur um die letzte Phase des Arbeitslebens. Wir müssen die verschiedenen Altersphasen der ArbeitnehmerInnen in ihrem Arbeitsprozess berücksichtigen. Das würde den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen, sowie den gesundheitsschädlichen und demotivierenden Phasen entgegenwirken. Das ist schließlich auch im wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen.

Gesundheitsmanagement im Betrieb als Antwort auf steigende Zahlen vor allem psychischer Erkrankten von ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz

Wenn wir den Verlauf des Lebens eines Menschen in Österreich betrachten, wird deutlich, dass „Arbeit“ diesen Weg prägt. Im Regelfall geht es um ca. 8 Stunden Erwerbsarbeit täglich, etwa 45 Wochen im Jahr und 40 – 45 Jahre. Dazu kommen noch die notwendigen privaten Versorgungsleistungen, die Hausarbeit, manchmal Pflegeleistungen in der Familie und oft auch noch persönliches Engagement in Vereinen und Verbänden. Arbeit prägt uns. Arbeit ist wertvoll, sinnstiftend, wichtig und notwendig für uns. Arbeit ist ein Menschenrecht. Umso kritischer ist es dann, wenn gerade die Arbeit, die unsere Existenz sichert, krank und unzufrieden macht. Forschungen zeigen, dass psychosoziale Risiken und arbeitsbedingter Stress Unternehmen und Volkswirtschaften gleichermaßen beträchtliche Kosten verursachen und für bis zu 60% aller Arbeitsunfähigkeitstage verantwortlich sind.

Die Gesamtkosten, die durch psychische Erkrankungen in Europa verursacht werden (sowohl arbeitsbedingt als auch anderweitig), werden auf jährlich 240 Mrd. EUR geschätzt.

Ein motivierendes, positives und gesundes Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten wird zur Zukunftsfrage für Mensch, Umwelt und Wirtschaft. Die Erwerbsarbeit soll das Leben bereichern. Über die Arbeit – aber keinesfalls ausschließlich über sie – findet die Einbeziehung des Menschen in die Gesellschaft statt.

Vor allem bei gutem Arbeitsklima entstehen soziale Kontakte, die tragfähige Beziehungen fürs Leben sein können. Wir wachsen mit anderen Menschen zusammen. Ziel sind die Erhaltung und Schaffung von gesunden Arbeitsplätzen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas und des gemeinsamen Arbeitens.

Es liegt an uns ArbeitnehmervertreterInnen und an den SozialpartnerInnen neue, intelligente Arbeitszeitmodelle anzudenken und in einer gemeinsamen Anstrengung mit allen Beteiligten in den verschiedenen Regelwerken und bei den Kollektivvertragsverhandlungen einzubringen. Die Idee der Freizeitoption ist einer von vielen Ansätzen, die wir weiter verfolgen müssen. Es ist unser Auftrag, die politischen Rahmenbedingungen mitzugestalten. Nur so ist es möglich, neue Modelle umzusetzen mit der Chance so eine Win-Win Situation für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen im Betrieb zu erreichen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Bundesgesetzgeber auf initiativ zu werden und die verpflichtende Einführung eines Generationenmanagements im Unternehmen, unter Einbeziehung des Betriebsrates mit dem Ziel, die MitarbeiterInnen im Unternehmen in ihrer jeweiligen Lebensphase damit so optimal wie möglich zu unterstützen. Dazu sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine begleitende Einführung erzwingbarer Betriebsvereinbarungen zu schaffen, die einerseits den Umgang des Betriebes mit den Bedürfnissen von älteren ArbeitnehmerInnen regeln, aber auch auf individuell verschiedene Lebensphasen der MitarbeiterInnen Rücksicht nimmt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 13
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Share Economy im Customer to Customer Geschäft

Die Share Economy ist im Vormarsch. Viele Plattformen, die darauf abzielen ein Teilen zwischen gleichrangigen Konsumenten zu ermöglichen, werden von Unternehmen dazu verwendet, Standards des Konsumentenschutzes zu umgehen und Lohn und Sozialdumping zu betreiben. Eine Kampfansage an diese Praxis ist überfällig. Dabei die gesamten Plattformen pauschal anzugreifen oder über zu regulieren, würde das Kind mit dem Bade ausschütten.

Dennoch ist darauf zu achten, dass es meist die Plattformen selbst sind, die ausschließlich gewinnorientiert sind. Hier ist der große Unterschied, ob es sich um Teilen oder Wirtschaften handelt.

Vielfach sind die Einrichtungen aus ökologischen und ökonomischen Gründen eine Verbesserung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So spricht zum Beispiel nichts dagegen, über eine APP und ohne jede Konzession einen Beifahrer für den Weg zur Arbeit zu finden und von diesem einen Teil der Kosten für die Fahrt zu verlangen, oder gemeinsam mit einem bisher Fremden ein Urlaubshaus zu mieten.

Problematisch wird es allerdings, wenn über solche Plattformen ganze Fahrdienstleistungsunternehmen und Hotelketten ohne jede Konzession errichtet werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber auf, folgende gesetzliche Maßnahmen im Bereich „Share Economy im Customer to Customer Geschäft“ zu treffen:

- **Eine klare Trennung von Plattformen der Share Economy wie Uber oder AirBNB in einen Bereich für Unternehmen mit entsprechender Konzession und einen Bereich für nicht kommerzielle Anbieter.**
- **Eine Preisdeckelung im nicht kommerziellen Bereich nach dem Beispiel von Uber in Deutschland.**
- **Klare Regelungen für Plattformen, die Transparenz von Steuern und Abgaben betreffend. Plattformen sollen dazu gezwungen werden, Steuern und Abgaben, die durch ihre Vermittlung anfallen, den Anbietern und den zuständigen Behörden bekannt zu geben.**
- **Anbieter von Leistungen auf Plattformen sollen sich mit ihrer SV-Nummer registrieren lassen. Dies gibt den Betreibern die Möglichkeit, die Behörden über Umsätze zu informieren.**
- **Umsätze von Plattformen, die sie durch Vermittlung in Österreich erzielen, sollen auch hierorts steuerlich erfasst werden.**
- **Notwendige gewerbliche Meldungen, wie z. B. Meldungen die bei der Zimmervermietung nötig sind, sollen über die Plattformen erledigt werden.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 14
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Umsetzung der Einführung von Gruppenklagen

Gleichartige Schadensfälle, die viele Personen betreffen, werfen in der österreichischen Rechtsordnung immer wieder Probleme auf. Weder Sammelklagen noch Gruppenklagen sind gesetzlich klar verankert. Wenn jedoch jeder Einzelne individuell Klage einbringen muss, kommt es zu einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Gerichtsverfahren. Dies ist aus prozessökonomischen Gründen und im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht zielführend.

Bereits seit Jahren steht die Einführung von Gruppenklagen im Regierungsprogramm von ÖVP und SPÖ und wurde auch von Konsumentenschutzvertretern bereits mehrfach gefordert. Dennoch wurde dieses Vorhaben noch immer nicht umgesetzt. Diese Umsetzung wird nunmehr dringend gefordert, da laufend neue Anlassfälle gegeben sind, bei denen mit einer Gruppenklage die Durchsetzung von Ansprüchen von Konsumenten ökonomischer und risikoloser gestaltet werden könnte. Etwa auf dem Gebiet der Anlageberatung, beim Vertrieb von Wertpapieren oder aktuell bei Ansprüchen gegen große Automobilhersteller aufgrund mangelhaft produzierter Fahrzeuge ist oft eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen. Hier führt die Möglichkeit einer Gruppenklage zur Vereinfachung und Verbilligung gegenüber vielen Einzelverfahren.

Bis dato gibt es als eine Art „Hilfskonstruktion“ lediglich das Instrument der sogenannten „Sammelklage nach österreichischem Recht“. Hier handelt es sich um eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller durch Abtretung der einzelnen Ansprüche an einen Dritten (z.B. einen Verband) im Wege einer Inkassoession. Dies ist dann möglich, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund vorliegt sowie gleichartige Fragen zu beurteilen sind.

Effizienter wäre hingegen die Einführung einer Gruppenklage. Damit könnten sich Konsumenten zusammenschließen, um gemeinsam kostengünstiger ähnliche Ansprüche gegen dasselbe Unternehmen bei Gericht geltend zu machen. Hier wäre kein Dritter, z.B. ein Verband, notwendig, an den die Ansprüche abgetreten werden müssen, die Geschädigten selbst könnten gemeinsam klagen. Das würde zu einer Kostenreduktion und daher zu einer Verbesserung aus prozessökonomischer Sicht und auch zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Justiz auf, die bereits im Regierungsprogramm 2008 und 2013 verankerte Einführung von Gruppenklagen, endlich in die Praxis umzusetzen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 15
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Telekommunikation: Maßnahmenpaket gegen massive telefonische Belästigung mit gefälschter Rufnummernanzeige

In der Beratungspraxis werden seit Jahren zahlreiche Beschwerden hinsichtlich telefonischer Belästigungen zu Werbe- oder Betrugszwecken vorgebracht. Besonders problematisch sind dabei Anrufe mit unterdrückter oder verfälschter Rufnummernanzeige, wobei letztere Fälle extrem zugenommen haben. Zahlreiche Konsumenten berichten von wiederholten Anrufen untertags, spät nachts, und sehr dreisten und fordernden Anrufen. Meist werden die Nutzer aufgefordert, Bankdaten bekanntzugeben, Verträgen zuzustimmen, Zahlungen etwa via „PayPal“ durchzuführen, teure Mehrwertnummern oder Telefonnummern im Ausland zurückzurufen. Jüngst warnte die Polizei in einer Aussendung vor falschen „Ermittlern“, die manipulierte Telefonnummern nutzen, die den echten Nummern der Polizei sehr ähnlich sind, um die Angerufenen zur Herausgabe von Bankdaten zu bewegen.

Die Konsumenten, die sich hilfesuchend an die Arbeiterkammer wenden, sind größtenteils verzweifelt in Anbetracht einer „Machtlosigkeit“ gegenüber diesen telefonischen „Ganereien“ bzw. Betrugsversuchen:

- In vielen Fällen hatten sie bereits bei der Polizei vorgesprochen, welche jedoch darauf verweist, Anrufe über Internetanschlüsse (VoIP) schwerer verfolgen zu können.
- Eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bezüglich Anrufen mit unterdrückter oder verfälschter Nummer durch die Fernmeldebüros scheidet in der Regel an der vom Gesetz (§ 107 Abs. 1a TKG) geforderten nachweisbaren Werbeabsicht, welche beim Betrugsversuch naturgemäß nicht gegeben ist.
- Konsumenten können zwar bei unterdrückter Rufnummernanzeige entscheiden, das Gespräch überhaupt anzunehmen. Wird aber eine Nummer angezeigt, können sich Konsumenten nicht auf die Richtigkeit dieser Information verlassen oder diese kontrollieren. Die Provider müssten dem Angerufenen zwar gemäß § 5 KEM-V die anrufende Teilnehmernummern weiterleiten, sind diesbezüglich aber an erhaltene (mitunter falsche) Informationen gebunden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat das Thema bereits aufgegriffen und insbesondere mittels Antrag an die 168. Vollversammlung Maßnahmen gefordert, mit denen die Rufnummernverfälschung verhindert wird. Seitens des zuständigen BMVIT wurde zwar grundsätzlich Problembewusstsein signalisiert, derzeit werden aber keine konkreten Lösungsansätze verfolgt.

Zusammenfassend besteht damit die höchst unbefriedigende Situation, dass die bestehenden Schutzbestimmungen teilweise als „totes Recht“ zu betrachten sind und keinen Schutz gewährleisten, während dem Telefonbetrug, telefonischen Belästigungen und Bedrängen durch Täter aus dem Aus- und Inland „Tür und Tor geöffnet“ sind.

Ein konkretes Maßnahmenpaket könnte die bestehenden Lücken schließen und die gängige Praxis unterbinden bzw. zumindest erheblich erschweren, und auf der anderen Seite eine Verfolgung im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Strafverfahren erleichtern.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf, folgendes Maßnahmenpaket als Gesetzesentwurf auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen:

- 1) § 107 Abs. 1a TKG soll dahingehend geändert werden, dass das bloße Anrufen mit verfälschter Nummernanzeige bereits einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen soll und nicht von der nachzuweisenden Werbeabsicht abhängig sein muss.**

Dies lässt sich sachlich mit der lebensnahen Annahme begründen, dass Anrufe mit gefälschter Rufnummer regelmäßig zu Betrugszwecken erfolgen, um eine Identifizierbarkeit bzw. behördliche Verfolgung zu verhindern. Damit wäre das massiv bestehende Hauptproblem gesetzlich adäquat erfasst. Dagegen soll die bestehende Regelung beibehalten werden, dass Anrufe mit unterdrückter Nummernanzeige nur verboten sind, wenn diese zu Werbezwecken erfolgen. Für die Rufnummernunterdrückung können sachliche, redliche Gründe sprechen und diese Möglichkeit soll daher weiterhin bestehen bleiben. Zudem sind die Problemfälle der unterdrückten Rufnummernanzeige im Verhältnis zur verfälschten Nummernanzeige sehr gering.

- 2) § 5 KEM-V ist wie folgt zu ergänzen:**

- a) Provider sind verpflichtet, die korrekte, d.h. für den Verbindungsaufbau in technischer Hinsicht übermittelte Teilnehmernummer anzuzeigen und nicht jene fälschbare Nummer, welche vom Anrufer übermittelt wird.**

- b) Sollte eine solche vollständige und korrekte Anzeige durch den österreichischen Provider technisch im Einzelfall nicht möglich sein, ist dieser verpflichtet, selbst eine Information an den Angerufenen mitzusenden aus deren Wortlaut die Nichtidentifizierbarkeit des Anrufers hervorgeht, etwa „VoIP-Anruf aus dem Ausland“ oder „Nicht identifizierbarer Anrufer“. Damit bekommen die österreichischen Telefonnutzer aufgrund verbesserter Information die Möglichkeit abzuwägen, ob sie das Telefonat überhaupt annehmen.**

- 3) Ergänzend ist im TKG die Möglichkeit vorzusehen, dass Nutzer die echten Verkehrsdaten ihrer Telefonverbindungen, einschließlich VoIP-Verbindungen, binnen einer bestimmten Frist - in unverkürzter Form - einsehen können. Etwa kann hierfür die in § 99 TKG für die Verrechnung vorgesehene dreimonatige Speicherfrist für Verkehrsdaten herangezogen werden. Hierdurch würde die nachträgliche Verfolgbarkeit und Durchsetzbarkeit von Unterlassungsansprüchen ermöglicht.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 16
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Keine Nachfolgetarife für Biomasse- und Biogasanlagen

Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom erhalten gemäß Ökostromgesetz festgelegte Einspeisetarife. Ökostromanlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse oder Biogas erhalten diese für derzeit 15 Jahre, die übrigen Ökostromtechnologien für 13 Jahre. Die Höhe der festgelegten Einspeisetarife sind in der Ökostromeinspeisetarifverordnung geregelt und betragen – je nach Anlagengröße – im Kalenderjahr 2016 bis zu 22 Cent pro kWh. Der derzeitige Marktpreis für Strom liegt bei unter 4 Cent pro kWh. Die Einspeisetarife sind dementsprechend fünf Mal höher als der gegenwärtige Marktpreis für Bandstrom.

Darüber hinaus sieht das Ökostromgesetz für Biomasse- und Biogasanlagen zusätzlich die Möglichkeit vor, nach Ablauf der 15 Jahre mit festgesetzten Einspeisetarifen zusätzlich noch Nachfolgetarife bis zum 20. Jahr der Stromproduktion der Anlage zu gewähren.

Die Gegenfinanzierung dieser Einspeisetarife erfolgt über die Ökostromförderbeiträge, die jeder Konsument im Rahmen seiner Stromrechnung bezahlen muss. Im Kalenderjahr 2016 betragen diese mittlerweile 120 Euro für einen Standardhaushalt (3500 kWh). Zum Vergleich lag dieser Betrag im Jahr 2012 noch bei 42 Euro. Damit wird ersichtlich, dass sich diese Kostenpunkte innerhalb von fünf Jahren nahezu verdreifacht haben. Da in erster Linie Konsumenten die großzügigen Einspeisetarife gegenfinanzieren müssen, stellen diese Kostenpunkte einen erheblichen Teil der Stromrechnung dar mit der Folge, dass die Kosten für eine Kilowattstunde immer teurer werden, obwohl die Handelspreise ständig nach unten gehen.

Von Seiten der Betreiber von Biomasse- und Biogasanlagen gibt es Bestrebungen, umfangreiche Nachfolgetarife bzw. Stilllegungsprämien von der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie argumentieren damit, dass auch weiterhin diese Anlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben seien.

Konkret sind in Österreich ca. 250 Biogasanlagen in Betrieb. Gemäß Ökostrombericht der E-Control 2015 stehen 84% davon im Besitz von privaten Unternehmen, großteils sind dies landwirtschaftliche Betriebe. Derzeit erhalten diese etwa 95 Mio. Euro an Vergütungen, von denen 77 Mio. von Konsumenten durch die Ökostromförderbeiträge gedeckt werden. Daraus wird offenkundig, dass die Förderung dieser Anlagen in der Praxis in erster Linie eine Landwirtschaftsförderung darstellt. Es gibt nämlich keine sachliche Begründung, gerade diese

Energieerzeugungsanlagen besonders zu fördern und etwaige Nachfolgetarife zu gewähren.

Stattdessen soll der Schwerpunkt auf rohstoffunabhängige Erzeugungstechnologien gelegt werden. Energiewirtschaftlich ist es sinnvoller, bewährte Technologien wie Wasser- oder Windkraft zu fördern, deren Wirkungsgrade deutlich höher sind, anstatt ineffiziente Anlagen zu stützen, die Nahrungs- und Futtermittel zur Stromerzeugung einsetzen und auch nach gewährten Förderungen über 15 Jahre nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Eine Gewährung von zusätzlichen Nachfolgetarifen für Biomasse- und Biogasanlagen bis zum 20. Betriebsjahres müsste wiederum von den Konsumenten getragen werden. Da bereits heute die zumutbare Belastung überschritten wurde, dürfen keine zusätzlichen Belastungen für den Stromkunden entstehen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf, keine Nachfolgetarife für Strom aus Biomasse- und Biogasanlagen oder Stilllegungsprämien zu gewähren. Da die Gegenfinanzierung dieser Förderungen in erster Linie Konsumenten zu tragen haben, würden Nachfolgetarife eine neuerliche Steigerung der Ökostromförderbeiträge bedeuten. In Anbetracht der hohen finanziellen Belastung, mit der Konsumenten bereits heute im Rahmen der Stromabrechnungen konfrontiert sind, darf es keine Erhöhung der Ökostromförderbeiträge geben, um damit Anlagen zu fördern, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

ANTRAG 17
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Intensivierung der Kontrollen im Straßenverkehr

Für den LKW-Verkehr gelten strenge Regelungen bezüglich des Gesamtgewichts der LKW, der Ladungssicherung, der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Mindestabstände. Auf vielen Straßen sind darüber hinaus LKW-Fahrverbote verordnet, wie beispielsweise Nachtfahrverbote oder generelle LKW-Fahrverbote mit Ausnahme des Quell- und Zielverkehrs. Darüber hinaus gelten für Fahrer strenge Alkoholgrenzwerte sowie Grenzwerte in Hinblick auf die Lenk- und Ruhezeiten.

All diese Regelungen sind in erster Linie für die Verkehrssicherheit relevant. In den letzten Jahren kam es zwar zu einem Rückgang der Unfälle mit Personenschäden und Todesfällen, im Jahr 2015 war allerdings wiederum eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Immer wieder sind LKW in Unfälle involviert. Deshalb ist es wichtig, dass alle bestehenden Auflagen lückenlos eingehalten werden, um die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen wieder zu erhöhen.

Lückenlose Kontrollen der geltenden Vorschriften sind vor allem auch deshalb wichtig, da in den nächsten Monaten mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs und von Stausituationen zu rechnen ist. So wurde die Sondermaut von Innsbruck nach Brenner für LKW über 3,5 Tonnen zu Jahresbeginn um 24 % gesenkt. Dadurch ist eine weitere Zunahme des LKW-Umwegverkehrs wahrscheinlich. Darüber hinaus wurde die angekündigte Einführung des sektoralen Fahrverbotes von Seiten der Europäischen Kommission bereits ablehnend kommentiert. Hinzu kommt, dass sich mit den Grenzkontrollen in Kiefersfelden durch die deutschen Behörden sowie den angekündigten Kontrollen am Brenner- und Reschenpass die Situation auf Tirols Straßen deutlich verschärfen wird.

Handlungsbedarf besteht auch in Bezug auf Traktoren. Immer häufiger ist festzustellen, dass zur Umgehung der bestehenden Vorschriften für LKW, Traktoren eingesetzt werden. Deren Auflagen sind jedoch wesentlich weniger streng als die für den LKW-Verkehr. So sind sie häufig von Fahrverboten ausgenommen, es gelten keine Lenk- und Ruhezeiten, und die Fahrer müssen keine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung nachweisen. Deren Einsatz stellt eine größere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar, da Traktoren nicht für das Transportgewerbe konzipiert sind. Dementsprechend muss rechtlich klargestellt werden, dass für sie dieselben Regelungen zu gelten haben, wie sie auch für den LKW-Verkehr bestehen, wenn sie nicht eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In der Folge sind verstärkte Kontrollen bei Traktoren unabdingbar, um die Umgehung von bestehenden Beschränkungen für LKW durch den Einsatz von Traktoren zu unterbinden.

All diese Entwicklungen zeigen, dass die Verkehrspolitik enorm unter Druck steht und das Erreichen des Zieles, den Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern, immer schwieriger wird. Der Anreiz der Verkehrsverlagerung ist nicht nur aufgrund der niedrigen Bemannung am gesamten Brennerkorridor München-Verona gering, sondern wird noch durch den Umstand verstärkt, dass die bestehenden Beschränkungen beim LKW-Transport nicht lückenlos eingehalten bzw. durch den Einsatz von Traktoren umgangen werden.

Damit von Seiten der Transportwirtschaft die bestehenden Regelungen auch eingehalten werden und sich niemand durch Umgehen der Vorschriften einen Vorteil verschaffen kann, ist ein möglichst dichtes Netz an Kontrollen essentiell. Am Beispiel Tirol im besonderen die A12 Inntalautobahn, A13 Brennerautobahn, S16 Arlbergschnellstraße, die B179 Fernpassstraße, B180 Reschenstraße, B177 Seefeldstraße, B182 Brennerstraße, B181 Achenseestraße und die B178 Lofererstraße. Hierfür ist die Exekutive personell zu verstärken, um ausgedehnte Kontrollen auch sicherstellen zu können.

Um Unfälle zu vermeiden, sollte zudem die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf den Autobahnen gesenkt werden. Dies hätte nicht nur positive Auswirkungen auf die Luftqualität, sondern würde vor allem dazu führen, dass PKW leichter schwere Nutzfahrzeuge überholen können. Damit würde die Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer erhöht, ein Rückgang von gefährlichen Situationen im Zusammenhang mit dem Überholen von LKW erreicht und auch die Schwere von Personenschäden durch LKW-Unfälle abgemildert werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, die Kontrollen im Straßenverkehr in Österreich zu intensivieren und hierfür auch die personellen Ressourcen sicherzustellen. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist darüber hinaus die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf den Autobahnen zu senken und die Umgehung von bestehenden Beschränkungen im LKW-Verkehr durch den Einsatz von Traktoren zu unterbinden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

ANTRAG 18
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 159. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2016 in Wien

Anreize für eine Erwerbstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich die Erwerbstätigkeit im Alter positiv auf die psychische und physische Gesundheit bis ins hohe Alter hinein auswirkt.

Beitragszahlungen und ein Pensionsaufschub über das Regelpensionsalter hinaus wirken sich äußerst positiv auf die Gebarung der Sozialversicherung aus. Ebenfalls besteht auch der Grund zur Annahme, dass dieser Personenkreis wesentlich länger gesund ist, eine bessere Lebensqualität hat und dadurch die Krankenversicherung entlastet.

Leider gibt es derzeit im geltenden Pensionsrecht zu wenig positive Anreize zur Weiterarbeit über das Regelpensionsalter hinaus. Vielmehr ist es rentabler in Pension zu gehen und nicht den Pensionsbeginn aufzuschieben. Somit sollte für Versicherte, die den Pensionsantritt über das Regelpensionsalter hinaus aufschieben, die Beitragsleistung reduziert werden. Beim Pensionsantritt ist dann zur Pension eine Bonifikation zu gewähren.

Diese Maßnahmen sollen den effektiven Pensionsverlust, der durch Aufschub des Pensionsbeginns über das Regelpensionsalter hinaus entsteht, egalisieren und einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit im Alter bieten.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, die Benachteiligung der Erwerbstätigkeit im Alter zu beenden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig